

Mainpost, 23.3.18

GEROLZHOFEN

Niederlage vor dem Verfassungsgerichtshof

Klaus Vogt



Im April 2016 bei der Vorstellung der vom Verein Nationalpark Nordsteigerwald eingereichten Popularklage gegen die Aufhebung des Schutzgebietes „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“: (von links): Bambergers Ex-Landrat Günther Denzler, Anwalt Wolfgang Baumann (Würzburg) sowie di...
Foto: Verein Nationalpark Nordsteigerwald

Die Rechtsanwaltskanzlei Baumann aus Würzburg hatte im April 2016 für den Verein Nationalpark Nordsteigerwald e. V. und zwei weitere Bewohner aus Steigerwaldgemeinden eine so genannte Popularklage zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof in München erhoben. Die Antragsteller wollten gegen die Verordnung der Regierung von Oberfranken vorgehen, mit der die Schutzverordnung des Landratsamts Bamberg für den Landschaftsbestandteil „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ aufgehoben worden war. Ziel der Popularklage war es, die Aufhebungsverordnung der Regierung für verfassungswidrig und damit für unwirksam erklären lassen. Dann hätte das Schutzgebiet wieder aufleben können.

Das Argument der Klägerseite: Die Regierung von Oberfranken habe beim Erlass der Aufhebungsverordnung ohne Rechtsgrundlage gehandelt und dabei gegen völkerrechtliche und europarechtliche Vorschriften sowie vielfach gegen Bundes- und Landesrecht verstoßen.

Welches Grundrecht verletzt?

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat die Klage des Vereins Nordsteigerwald und der Privatpersonen mit Entscheidung vom 19. März aber nun abgewiesen. Und dies – knapp zusammengefasst – aus zwei Gründen: Zum einen sei die Popularklage bereits unzulässig. Die Kläger hätten dem Gericht nicht dargelegt können, welches Grundrecht der Bayerischen Verfassung durch die Aufhebungsverordnung überhaupt verletzt sein könnte. Und zum anderen habe bereits das Bundesverwaltungsgericht die strittige Verordnung schon einmal geprüft und in ihrem Inhalt bestätigt. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof dürfe deshalb die Aufhebungsverordnung nicht nochmals kontrollieren, weil es faktisch sonst zu einer landesverfassungsrechtlichen Kontrolle von höchstbundesgerichtlichen Entscheidungen komme. Dies widerspreche dem Grundgesetz.

Die Kläger hatten vor Gericht eine Verletzung des Rechtsstaatsprinzips und des Willkürverbots geltend gemacht. Die Schutzverordnung des Landratsamtes Bamberg sei offensichtlich rechtmäßig

gewesen, betonten sie. Der Freistaat Bayern habe die Verordnung ohne belastbare Rechtsgrundlage aus wirtschaftlichen Gründen und aufgrund rein politischer Erwägung aufgehoben – und sich damit in eklatanter Weise und sehenden Auges außerhalb der Rechtsordnung gestellt.

Genauere Angaben fehlen

Dem Gericht fehlten jedoch auch bei Berücksichtigung der von den Antragstellern geschilderten politischen und verfahrensrechtlichen Abläufe vor dem Erlass der Aufhebungsverordnung genauere Angaben, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass die Auslegung und Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes durch die Regierung von Oberfranken nicht nur „falsch“, sondern in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht von einem solchen Maß an Sachwidrigkeit geprägt sein könnte, dass der Aufhebungsverordnung die Geltung abgesprochen werden muss. Dafür sei der Popularklage aber nichts Konkretes zu entnehmen und auch nichts ersichtlich, stellte das Gericht fest.

Keine Willkür

Abgesehen davon habe auch das Bundesverwaltungsgericht die Rechtsauffassung der Regierung von Bamberg ja geteilt. Wenn mit dem Bundesverwaltungsgericht ein oberster Gerichtshof des Bundes in einem Rechtsmittelverfahren eine Sache geprüft und in ihrem Inhalt bestätigt hat, dann liege der von den Antragstellern erhobene Willkürvorwurf fern.

Mit der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs haben sich nun die juristischen Möglichkeiten der Befürworter des Schutzgebiets „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“, gegen dessen Aufhebung vorzugehen, erschöpft.

Rechtsstreit um den Hohen Buchenen Wald

Das Landratsamt Bamberg mit dem damaligen Landrat Günther Denzler an der Spitze erließ am 16. April 2014 in seiner Eigenschaft als Untere Naturschutzbehörde eine Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“. Dadurch wurden rund 775 Hektar Wald unter Schutz gestellt. Allgemein wurde dies als Vorstufe zur Errichtung eines Nationalparks Steigerwald angesehen. Dementsprechend groß war der Widerstand der Nationalpark-Gegner.

Nach einer vom Bayerischen Landtag mit CSU-Mehrheit durch eine Änderung des Naturschutzgesetzes auf den Weg gebrachten neuen Zuständigkeitsregelung hob die Regierung von Oberfranken am 10. August 2015 die Schutzverordnung des Landratsamtes Bamberg wieder auf. Gegen diese Aufhebungsverordnung klagten nun der Verein Nordsteigerwald (ein Befürworter eines Nationalparks) und die Mitkläger vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof in München.

Die Aufhebungsverordnung war zuvor schon gerichtlich überprüft worden – und hatte dabei standgehalten. Einen Normenkontrollantrag des Bund Naturschutz hatte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in München im Juli 2016 abgelehnt. Die vom Bund Naturschutz auf den Weg gebrachte Revision gegen diese Entscheidung wies schließlich das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 21. Dezember 2017 zurück. Der „Hohe Buchene Wald“ habe nicht als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden dürfen, weil die hierfür erforderliche optische Abgrenzbarkeit des Schutzgebietes von seiner direkten Umgebung nicht gegeben sei. (kv)



Das Waldgebiet „Der Hohe Buchene Wald“ bei Ebrach beschäftigt seit Jahren die Gerichte. Das Bild entstand dort im schon jetzt geschützten Naturwaldreservat „Waldhaus“. Foto: Norbert Vollmann